



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Januar 2020
(OR. en)

11452/09
DCL 1

CRIMORG 104
CONUN 63
JAIEX 50

FREIGABE

des Dokuments	11452/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	26. Juni 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: ENTWURF DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
- Vorbereitung der dritten Konferenz der Vertragsstaaten des VN-
Übereinkommens gegen Korruption (9. bis 13. November 2009 in Doha,
Katar)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Juni 2009 (06.07)
(OR. en)

11452/09

RESTREINT UE

CRIMORG 104
CONUN 63
JAIEX 50

VERMERK

des	(kommenden schwedischen) Vorsitzes
für die	Delegationen
<u>Betr.:</u>	ENTWURF DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption – <input type="checkbox"/> Vorbereitung der dritten Konferenz der Vertragsstaaten des VN- Übereinkommens gegen Korruption (9. bis 13. November 2009 in Doha, Katar)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf des Gemeinsamen Standpunkts des Rates zum VN-Übereinkommen gegen Korruption im Hinblick auf die dritte Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Die Schlussfolgerungen der Teilnehmer der EU-Koordinationsitzungen, die anlässlich der Expertentagung zum Überprüfungsmechanismus und zur Wiedererlangung von Vermögenswerten (UNODC, 11. bis 15. Mai 2009 in Wien) stattfanden, und die schriftlichen Bemerkungen der Delegationen sind in dem Text berücksichtigt.

**ENTWURF DES
GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2009 DES RATES
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
(Vorbereitung der dritten Konferenz der Vertragsstaaten
(9. bis 13. November 2009 in Doha, Katar))**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Initiative Schwedens,

unter Hinweis auf Folgendes:

- (1) Die Europäische Union erkennt an, dass die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Korruption ein wichtiges Ziel mit weltweiter Geltung darstellt.
- (2) Eine Reihe von Rechtsakten sind von der Europäischen Union im Hinblick auf die Entwicklung einer umfassenden Korruptionsbekämpfungspolitik der EU für den öffentlichen und den privaten Sektor erlassen worden.
- (3) Es ist wünschenswert, dass die bestehenden internationalen Übereinkünfte zur Bekämpfung der Korruption ohne weitere Verzögerung von allen Staaten ratifiziert und tatsächlich umgesetzt werden.
- (4) Die meisten Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, während in anderen Mitgliedstaaten die Ratifizierung noch im Gange ist.
- (5) Der Rat der Europäischen Union hat den Beschluss über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption angenommen.

RESTREINT UE

- (6) Der Rat hat zur Vorbereitung der ersten und der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten Gemeinsame Standpunkte¹ angenommen.
- (7) Die Konferenz der Vertragsstaaten ist auf ihrer ersten Tagung übereingekommen, vorbildliche Vorgehensweisen für die Korruptionsprävention zu entwickeln, und hat während ihrer zweiten Tagung ein Seminar über vorbildliche Vorgehensweisen veranstaltet; sie hat vereinbart, sich auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten besonders mit der Korruptionsprävention zu befassen.
- (8) Die Konferenz der Vertragsstaaten hat auf ihrer ersten Tagung im Dezember 2006 einvernehmlich festgestellt, dass es notwendig ist, einen geeigneten und wirksamen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterstützen, und hat eine offene ressortübergreifende Gruppe für die Überprüfung eingesetzt. Sie hat auf ihrer zweiten Tagung im Januar 2008 beschlossen, Leitlinien für einen Überprüfungsmechanismus auszuarbeiten.
- (9) Die Konferenz der Vertragsstaaten hat auf ihrer ersten Tagung beschlossen, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zum Thema Wiedererlangung von Vermögenswerten einzusetzen, die einen Wissensgrundstock auf diesem Gebiet entwickeln sollte. Die Arbeitsgruppe ist auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten ersucht worden, ihre Arbeit fortzusetzen.
- (10) Die Konferenz der Vertragsstaaten ist auf ihrer ersten Tagung übereingekommen, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe "Technische Unterstützung" einzusetzen. Auf ihrer zweiten Tagung hat sie unter anderem nationale, regionale und internationale Geber ersucht, ihre Koordinierungsarbeit im Einklang mit der Pariser Erklärung über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen, und hat die Arbeitsgruppe ersucht, ihre Arbeit fortzuführen –

¹ Dok. 15012/1/06 REV 1 CRIMORG 165 RESTREINT UE.
Dok. 14412/1/07 REV 1 CRIMORG 164 RESTREINT UE.
Dok. 15233/1/07 REV 1 CRIMORG 172 RESTREINT UE.

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Prävention

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Entwicklung effizienter Maßnahmen zur Korruptionsprävention und sind bestrebt, vorbildliche Vorgehensweisen zu bestimmen und Erfahrungen mit Präventivmaßnahmen auszutauschen, wie es in Kapitel II des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in Bezug auf Präventivmaßnahmen vorgesehen ist; sie berücksichtigen dabei die Grundsätze der Mitteilung von 2003 über eine umfassende Korruptionsbekämpfungspolitik der EU.

Überprüfungsmechanismus

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einrichtung eines starken und wirksamen Überprüfungsmechanismus, der die Vertragsstaaten bei der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens unterstützen soll. Die Mitgliedstaaten bestärken die Konferenz der Vertragsstaaten darin, den Erfahrungen aus anderen einschlägigen Evaluierungsmechanismen anderer internationaler und regionaler Gremien im Hinblick darauf Rechnung zu tragen, dass auf vorbildliche Verfahren zurückgegriffen und Doppelarbeit vermieden wird. Der Mechanismus soll transparenten und objektiven Bewertungskriterien unterliegen.

Artikel 3

- (1) Der Überprüfungsmechanismus soll es den Vertragsstaaten ermöglichen, zuverlässige und kohärente Informationen bezüglich ihrer Umsetzung des Übereinkommens zwecks Ermittlung von Defiziten einzuholen und positive Erfahrungen und vorbildliche Verfahren sowie den Bedarf an technischer Unterstützung herauszustellen.
- (2) Die Überprüfungen werden von Experten durchgeführt, die von den überprüfenden Vertragsstaaten benannt werden; vorzugsweise ist daran mindestens ein Experte aus der betroffenen Region beteiligt.

RESTREINT UE

- (3) Die Informationsbeschaffung sollte präzise und rechtzeitig und so erfolgen, dass der administrative Aufwand für die Staaten in Grenzen gehalten wird. Es sollte eine Vielfalt relevanter Quellen berücksichtigt werden.
- (4) Die Selbstbeurteilungsprüfliste ist ein umfassendes Instrument für die Informationsbeschaffung, das eine der Hauptquellen für Überprüfungen der Umsetzung sein soll.
- (5) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Teilnahme von nicht zum öffentlichen Sektor gehörenden Einzelpersonen und Gruppen, beispielsweise der Zivilgesellschaft, am Überprüfungsprozess.
- (6) Die Mitgliedstaaten sind bemüht, Länderbesuche als Teil des Überprüfungsprozesses zu fördern, damit eine gründliche Analyse der Umsetzung und ein sachdienlicher Dialog mit dem überprüften Staat unter anderem über Anforderungen an die technische Unterstützung ermöglicht werden.

Artikel 4

Der Bericht über die Überprüfung enthält die während des Überprüfungsprozesses ermittelten Prioritäten und Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Übereinkommens sowie diesbezügliche Anforderungen an die technische Unterstützung. Die Berichte sollten veröffentlicht werden.

Wiedererlangung von Vermögenswerten

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Vertragsstaaten bei der Ermittlung und Förderung effizienter Methoden zur Erleichterung der Rückgabe von Erträgen aus Korruption.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen und fördern die Annahme effizienter und rascher Verfahren für die Wiedererlangung von Vermögenswerten.

RESTREINT UE

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen und fördern insbesondere die Annahme von Initiativen, die auf Folgendes abzielen:

- a) Entwicklung eines gemeinsamen Wissensgrundstocks über den rechtlichen Rahmen und bewährte Verfahren im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten durch die zuständigen Behörden;
- b) Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Instanzen auf nationaler und internationaler Ebene, die in Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten eingebunden sind;
- c) Förderung der Finanzermittlungsfertigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, um das schnelle Erkennen und Aufspüren illegaler Übertragungen von Vermögenswerten und anderer Transaktionen zu verbessern;
- d) Erleichterung der Koordinierung bestehender bilateraler und multilateraler Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, so dass Doppelarbeit und Überschneidungen mit bestehenden Maßnahmen vermieden werden.

(3) Die Mitgliedstaaten begrüßen und unterstützen die gemeinsame Initiative von UNODC und Weltbank mit der Bezeichnung Stolen Assets Recovery Initiative (STAR - Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte) und machen es sich zur Aufgabe, gegebenenfalls mit der STAR-Initiative wirksam zusammenzuarbeiten.

Die Gruppe "Überprüfung der Umsetzung"

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einsetzung eines geeigneten Gremiums, der Gruppe "Überprüfung der Umsetzung", um die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu fördern. Die Gruppe übt ihre Tätigkeit unter der Sachleitung der Konferenz der Vertragsstaaten aus und erstattet der Konferenz Bericht. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, der Gruppe "Überprüfung der Umsetzung" die folgenden zentralen Aufgaben zu übertragen:

- Unterstützung der Konferenz der Vertragsstaaten bei der Analyse der Ergebnisse von Länderbesuchen im Hinblick darauf, Prioritäten und Initiativen für eine verbesserte Umsetzung des Übereinkommens festzulegen;
- Übersicht über die Aktivitäten auf dem Gebiet der Prävention;
- Leitung des Überprüfungsprozesses,
- Übersicht über die Aktivitäten auf dem Gebiet der Wiedererlangung von Vermögenswerten und der technischen Unterstützung.

RESTREINT UE

Die Gruppe sollte sich aus einer repräsentativen Zahl von Länderexperten in den vom Übereinkommen erfassten Bereichen aus den Vertragsstaaten aller Regionen zusammensetzen und sollte es allen Staaten erlauben, gleichberechtigt an dem Prozess teilzunehmen.

Artikel 8

Der Rat wird erforderlichenfalls weitere Standpunkte zu dieser Angelegenheit festlegen.

DECLASSIFIED